

Familiengarten-Verein Urdorf

Statuten

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen "Familiengartenverein Urdorf (FGVU)", gegründet 1972, besteht mit Sitz in Urdorf ein gemeinnütziger, konfessionell und politisch neutraler Verein, im Sinne der Art. 60 ff des ZGB.

Der Verein setzt sich durch das zur Verfügung stellen von Familiengärten folgende Ziele:

- sinnvolle Freizeitgestaltung
- naturnaher Anbau von Gemüse, Beeren, Blumen usw.
- Vertiefung der Freude und Liebe zur Natur

Art. 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Einwohner von Urdorf können Mitglieder werden. Der Verein umfasst:
 - Aktivmitglieder (Pächterinnen und Pächter)
 - Passivmitglieder
 - Neu-Bewerber
- b) Die Aktivmitgliedschaft können erwerben:
 - Familien mit Kinder, mit Vorrang
 - Alleinstehende Paare und Einzelpersonen, soweit genügend Parzellen vorhanden sind.
- c) Passivmitglieder unterstützen den Verein mit dem Mitgliederbeitrag und freiwilligen Spenden. Sie haben weder aktives noch passives Stimm- und Wahlrecht, lediglich beratende Stimme.
- d) Verdiente Mitglieder können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt und vom Jahresbeitrag befreit werden.
- e) Die Aufnahme in den FGVU erfolgt mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages. Neu eintretende Mitglieder haben eine Anmeldegebühr, sowie ein Depot gemäss Pachtvertrag zu entrichten. Das geleistete Depot wird bei ordnungsgemässer Rückgabe der gekündigten Parzelle unverzinst zurückbezahlt. Bei unsachgemässer Abgabe der Parzelle (siehe allgemeine Vertragsbestimmungen) wird das Depot zur Abgeltung der Aufräumarbeiten herangezogen. Ungedeckte Kosten werden zusätzlich verrechnet.
- f) Stehen mehr Parzellen zur Verfügung als Bewerber, kann einzelnen Pächtern / Pächterinnen mehr als eine Parzelle abgegeben werden. Zusatzverträge werden mit dem Vorbehalt ergänzt, dass gegenseitig, mit einmonatiger Voranzeige auf Ende Oktober, gekündigt werden kann. Die Rückgabe einer Zusatzparzelle erfolgt gemäss den allgemeinen Vertragsbestimmungen.

Familiengarten-Verein Urdorf

Statuten

Art. 3 Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) Durch freiwilligen Austritt, unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende Oktober des laufenden Pachtjahres.
- b) Durch Wegzug von Urdorf
- c) Ausschluss:
Mitglieder, die sich unehrenhaften Handlungen schuldig machen, die Bestrebungen oder Reglemente des Vereins verletzen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Versammlung ausgeschlossen werden. Ebenso kann ein Mitglied durch Beschluss der General- oder Mitgliederversammlung ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Diesbezüglich wird auf Art. 70 und 72 ZGB verwiesen.
- d) Ausschluss durch den Vorstand:
Der Vorstand ist zudem ermächtigt jeder Zeit ein Mitglied ohne Antrag an die Generalversammlung auszuschliessen, wenn es trotz mündlicher Ermahnung des Platzwartes und anschliessender zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand innerhalb von zwei Monaten, dessen Anordnungen nicht befolgt (Einhaltung der Garten- und Bauordnung).
- e) Infolge Todesfall:
Die in Urdorf wohnhaften Familienangehörigen können innerhalb von zwei Monaten erklären, in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Mitgliedes einzutreten.
- f) Rückforderungen der Eigentümer:
Fordern Eigentümer (siehe Pachtvertrag) ein Grundstück nach Ablauf der vertraglichen Vereinbarungen zurück, gelten die Kündigungsfristen des Grundstück-Eigentümers.
- g) Im weiteren gelten die Vertragsbestimmungen, im speziellen Punkt 3 und 4.

Familiengarten-Verein Urdorf

Statuten

Art. 4 Mit der Aufnahme in den Verein verpflichten sich die Mitglieder:

- a) Die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und sich an die Statuten und geltende Reglemente zu halten.
- b) Zur Bezahlung des Jahresbeitrages, des Pacht- und des Wasserzinses innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung
- c) Zur Leistung von Frondienst (Regiearbeiten), wie zum Beispiel: Wege und Zäune erstellen oder ausbessern, Pflege des Gemeinschafts-Rasens, defekte Wasserleitungen freilegen und ähnliches mehr.
Jedes Aktivmitglied kann zu unentgeltlichen Arbeitsleistungen im Interesse des FGVU verpflichtet werden. Der jährliche Einsatz (in Stunden) wird vom Vorstand festgesetzt. Nicht oder zu wenig geleistete Frondienststunden werden unter Verrechnung eines zeitgemässen Stundenansatzes dem Pächter in Rechnung gestellt.

Art. 5 Organe

- a) Zur Besorgung der Vereinsgeschäfte wählt die Generalversammlung in offener Abstimmung für 2 Jahre:
 - den Präsidenten / die Präsidentin
 - den Kassier, die Kassierin
 - bis zu sieben weitere Vorstandsmitglieder
 - zwei Rechnungsrevisoren –Revisorinnen und zwei Ersatzrevisoren / -Revisorinnen
- b) Im übrigen konstituiert sich der Vorstand, mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin und des Kassiers / der Kassierin, selbst.
- c) Bisherige Mandatsinhaber sind wieder wählbar.

Art. 6 Arbeitsteilung des Vorstandes

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse fasst er mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- b) Der Präsident / die Präsidentin leitet die Sitzungen und trägt die Verantwortung für den guten Gang der Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Korrespondenzen nach aussen zeichnet er / sie kollektiv mit dem Aktuar / der Aktuarin, in Finanzsachen mit dem Kassier / der Kassierin. Er / sie erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Familiengarten-Verein Urdorf

Statuten

- c) Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin vertritt das Präsidium bei Abwesenheit und führt das Pachtlandkataster.
- d) Der Kassier / die Kassierin besorgt den Einzug von Vereinsbeiträgen, den Pachtzinsen, den Wasserzinsen und anderen vom Vorstand gemäss Pachtvertrag beschlossenen Abgaben. Die Jahresrechnung, mit Vergleich zum Budget, sowie die Abrechnung ist spätestens 4 Wochen vor der GV den Revisoren zur Einsicht vorzulegen. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- e) Der Aktuar / die Aktuarin führt das Protokoll des Vorstandes und den Vereinsversammlungen. Die weiteren Obliegenheiten sind:
 - Erledigung der Korrespondenzen im internen und externen Verkehr
 - Beschaffung und Abgabe von notwendigen Formularen.
- f) Die Platzwarte und Platzwartinnen überwachen die technischen Einrichtungen, insbesondere die Wasserleitungen und Brunnen. Zudem kontrollieren sie die Einhaltung der Garten- und Bauordnung.
- g) Die Rechnungsrevisoren haben die Geschäfts- und Rechnungsführung zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Abnahmebericht abzugeben. Sie sind verpflichtet, der GV beizuwohnen. Sie sind befugt, ausser der Prüfung der Bücher und Belege, Kassenstürze vorzunehmen. Sie dürfen in keiner Weise bei ihren Funktionen behindert werden.

Art. 7 Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung, als oberstes Organ des Vereins, wird in der Regel innerhalb der ersten 3 Monate eines Kalenderjahres einberufen und durchgeführt.
- b) Anträge der Mitglieder müssen spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht sein.
- c) Die Teilnahme an der Generalversammlung wird vorausgesetzt
- d) Stimmberechtigt sind pro Pächter-Familie maximal 2 anwesende Familienmitglieder
- e) General- und Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig.
- f) Geheime Abstimmung wird vorgenommen, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird oder einstimmig vom Vorstand.

Familiengarten-Verein Urdorf

Statuten

- g) An der Generalversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:
1. Appell
 2. Wahl der Stimmenzähler, der Stimmenzählerinnen
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 4. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, der Präsidentin
 5. Genehmigung des Kassen- und Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 6. Genehmigung des Budgets und des Pachtzinses sowie Festsetzung des Jahresbeitrages
 7. Wahlen (für zwei Jahre)
 - 7.1 des Präsidenten / der Präsidentin
 - 7.2 des Kassiers / der Kassierin
 - 7.3 übrige, maximal 7 weitere Vorstandsmitglieder
 - 7.4 zwei Rechnungsrevisoren, –Revisorinnen und zwei Ersatzrevisoren, –Revisorinnen
 8. Anträge zu Handen der Generalversammlung
 9. Verschiedenes

Art. 8 Mitgliederversammlung

Bei Dringlichkeit kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Ort und Zeit sind mindestens zwei Wochen im Voraus den Mitgliedern bekannt zu geben. Wenn 1/5 der Aktiven die Einberufung einer Versammlung verlangt, muss diese, nach schriftlicher Eingabe der zu behandelnden Geschäfte, innerhalb sechs Wochen erfolgen.

Art. 9 Finanzen / Mitgliedsbeiträge

- a) Der **maximale** Vereins-Jahresbeitrag wird auf Fr. 60.00 festgelegt (Art. 71 ZGB). Der **effektive** Jahresbeitrag und der Pachtzins werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt.
- b) Die Mitgliederbeiträge und der Pachtzins müssen einen ordnungsgemässen Unterhalt der Areale sowie eine ausgeglichene Vereinsrechnung sicherstellen.
- c) Die Mitglieder haften bis zum allfälligen statutengemässen Austritt, bzw. Ausschluss oder Tod, für sämtliche von der Generalversammlung festgesetzte Beiträge.
- d) Für alle Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- e) Für die Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Vorstand ausserhalb des genehmigten Budgets über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 500.- Bei allfälligen dringenden Reparaturen oder Unterhaltsarbeiten ist der Vorstand befugt, diesen Betrag zu überschreiten. Über grössere Ausgaben hat die Generalversammlung zu befinden.

Familiengarten-Verein Urdorf

Statuten

Art. 10 Statutenrevisionen

- a) Die vorliegenden Statuten können auf Antrag an jeder Generalversammlung revidiert und ergänzt werden.
- b) Eine partielle oder totale Statutenänderung bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 11 Auflösung von Arealen

Die Auflösung eines Gartenareals, bei zum Beispiel rückläufiger Anzahl von Pächtern / Pächterinnen, kann an einer General- oder Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern der Antrag als Traktat aufgeführt wurde.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Stimmberechtigten vorgenommen werden. Dies nur, wenn dieses Traktat auf der Tagessordnung der Generalversammlung steht. Das Vereinsvermögen wird bis zum Zeitpunkt einer neuen Vereinsgründung auf einem Anlagekonto der Zürcher Kantonalbank, Agentur Urdorf, deponiert. Andernfalls soll das Vermögen durch die politische Gemeinde Urdorf für andere Werke der Freizeitgestaltung verwendet werden.

Die Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung des FGVU am 19.03.2004 genehmigt. Sie ersetzen alle früheren Statuten und treten am Tag der Genehmigung in Kraft.

Urdorf, 19.03.2004

Familiengarten-Verein, 8902 Urdorf

Der Vorstand